

**Informationen über zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben
im Bereich der Sportförderung des Landes Sachsen-Anhalt
Stand: Januar 2010**



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Gesundheit und Soziales

I. Allgemein

Grundsätzlich sind die Ausgaben des Zuwendungsempfängers zuwendungsfähig, die insgesamt innerhalb des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zuwendungszwecks (d.h. zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben bei institutioneller Förderung) notwendig sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Die abschließende Entscheidung über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben wird somit durch die Bewilligungsbehörde im Einzelfall getroffen. Die folgende Zusammenstellung an zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben bildet daher lediglich einen Orientierungsrahmen ohne Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Anerkennung im Einzelfall.

II. Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt (LSB) inklusive des Trainerpools, der Landesfachverbände (LFV), der Kreis- und Stadtsportbünde (KSB/SSB) und der Personalausgaben für hauptamtliche Trainerinnen und Trainer sowie der Landessportschule Osterburg (LSSO)

1. Zuwendungsfähige Ausgaben

a) Zuwendungsfähige Personalausgaben der Geschäftsstelle wie z.B.:

- Personalausgaben für vom MS anerkanntes Personal,
- Ausgaben für geringfügig Beschäftigte (Personen, deren monatliches Einkommen bis zu 400,- Euro beträgt, wenn diese vom MS anerkannt sind),
- Geringverdiener [Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt sind (Auszubildende, Praktikanten) und ein Arbeitsentgelt erzielen, das auf den Monat bezogen 325 Euro nicht übersteigt, wenn diese vom MS anerkannt sind]

b) Zuwendungsfähige Sachausgaben, wie z. B.:

- Miete/Pacht, Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Gebäude und Räume wie Grundsteuer, Wasser, Abwasser, Energie/Gas, Heizung, Stadtreinigung, Reinigungsmaterial sowie Werterhaltungsmaßnahmen,
- Kauf, Leasing und Unterhaltung von Fahrzeugen der Geschäftsstelle (vorherige Zustimmung der Investitionsbank erforderlich),
- Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände wie z. B.:
 - Büromaterial,
 - Telefon-/Internet-/Websitehostinggebühren, Porto (auch für ehrenamtlich Tätige),
 - Kontoführungsgebühren,
 - Kauf, Wartung und Reparatur von Bürogeräten, Software und Büromöbeln,
 - Leasing von Bürogeräten o. a. (vorherige Zustimmung durch die Investitionsbank erforderlich),
 - Ausgaben für Ehrungen verdienstvoller Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer oder ehrenamtlich tätiger Funktionäre bis max. 40 € pro Person und Jahr,
 - Ausgaben für sportartspezifische Dokumente und Vorlagen (z. B. Ausweise, Spielprotokolle),

**Informationen über zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben
im Bereich der Sportförderung des Landes Sachsen-Anhalt
Stand: Januar 2010**

- Reisekosten (siehe auch die weitergehenden Erläuterungen unter Pkt. III, 1.):
 - Reisekosten der haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Auftrage des Verbandes entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes,
 - Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten für die Teilnehmenden an Sitzungen und Beratungen zur Organisation und Vorbereitung von Maßnahmen des Sportbetriebs und zur Arbeit in den Gremien entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes

- Öffentlichkeitsarbeit:
 - Ausgaben für die Erstellung von Informationsmaterialien und Zeitschriften sowie den Erwerb von Fachlektüre/Fachzeitschriften

- Aus- und Fortbildung:
 - Ausgaben für die Aus- und Fortbildung der haupt- und ehrenamtlich Tätigen (z. B. Ausgaben für ein- und mehrtägige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wie Honorare für Referentinnen und Referenten sowie Lehrkräfte entsprechend der Honorarordnung der Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, Übernachtung und Verpflegung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Referentinnen und Referenten, Kauf und Erstellung von pädagogischem Material, Kauf und Reparatur von Seminartechnik),
Bezüglich der Honorare siehe auch die weitergehenden Erläuterungen unter Pkt. III, 2.

c) Ausgaben für den Sportbetrieb (nur LFV, KSB, SSB)

- Wettkämpfe, Veranstaltungen, Projekte und Trainingslager wie z. B.:
 - Angebote und Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung,
 - Trainingslehrgänge für Landeskader und Sichtungsmassnahmen,
 - Startgelder/Teilnehmergebühren entsprechend den Bestimmungen des Veranstalters,
 - Kampfrichter-, Schiedsrichter- und Helferausgaben entsprechend den Festlegungen des Verbandes,
 - Gebühren und Ausgaben für die Durchführung von Wettkämpfen und Trainingslagern (außer Bundes- und Oberligawettkämpfen),
 - Ausgaben für Ausschreibungen, Urkunden, Medaillen, Pokale, Plaketten, Siegerschleifen, Ergebnislisten und notwendige Auszeichnungsmaterialien,
 - medizinische Betreuung bei Wettkämpfen und Veranstaltungen,
 - Ausgaben für die An- und Abreise, Übernachtung und Verpflegung von Sportlerinnen und Sportlern, Trainerinnen und Trainern sowie Betreuerinnen und Betreuern zu Wettkämpfen und Trainingslagern (siehe die weitergehenden Erläuterungen unter Pkt. III, 1.),
 - Ausgaben für wettkampf- und trainingsbedingte Ernährung oder Nahrungsergänzung im Rahmen von Wettkämpfen und Trainingslagern (z. B. Müsli-/Schokoriegel, Obst, alkoholfreie Getränke),
 - Gebühren und Ausgaben für die Durchführung von Wettkämpfen und Trainingsmaßnahmen (z. B. Einstiegsgebühr im Tauchen, Straßenspernung im Radsport, TÜV-Gebühren für Drucklufttauchgeräte, Revisionskosten für Atemregler),
 - verbands- und sportartspezifische Ausgaben (z. B. im Gehörlosensportverband der Gebärdendolmetscher; im Behinderten- u. Rehasportverband die Klassifizierungsuntersuchungen für die Startklassen, Ausgaben für Begleitpersonen, Haftpflichtversicherung für Ärzte),

**Informationen über zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben
im Bereich der Sportförderung des Landes Sachsen-Anhalt
Stand: Januar 2010**

- Sportgeräte/Zubehör und Transport sowie Sportbekleidung wie z. B.:
 - Kauf, Wartung und Reparatur von Sportgeräten, Sportmaterialien und Ersatzteilen sowie sportarttypischen Hilfsmitteln,
 - Miete für Sportanlagen, Sportgeräte, Schulungs- und Tagungsräume sowie für die notwendige Technik,
 - Transport von Sportgeräten, Sportmaterialien und notwendiger Technik,
 - Kauf von Sportkleidung und deren Reinigung,
 - Kraftstoff für Sportgeräte, Sicherheits- und Begleitfahrzeuge,
- Übungsleiterpauschale:
 - für lizenzierte ehrenamtliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter auf der Grundlage einer Vereinbarung, die von der Vereinbarung im Rahmen der sog. Vereinspauschale abgrenzbar ist

d) Zuwendungsfähige Investitionsausgaben (nur LSSO)

2. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben unter Berücksichtigung des Verfahrens in 2009 wie z. B.:

- unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft,
- Anschaffung und Unterhalt personengebundener Fahrzeuge oder von dienstlichen Fahrzeugen, die zu mehr als 40 v. H. privat genutzt werden,
- Geschenke, mit Ausnahme solcher zum Zwecke der angemessenen sportlichen Würdigung von Sportlerinnen und Sportlern, Trainerinnen und Trainern sowie für im Vereinsport ehrenamtlich Tätige zu besonderen Anlässen in angemessenem Umfang,
- Beiträge/ Gebühren für Künstlersozialkasse, Kinder- und Jugendring, Bildungs- und Sportstätten, Beitrag DOSB,
- Anteil ZVK über VBL,
- Lebensmittel, Getränke und Verbrauchsmittel in der Geschäftsstelle sowie Versorgung Präsidium,
- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ball des Sports in der jeweiligen Institution,
- Vereinshilfe,
- Sportversicherung und Nichtmitgliederversicherung sowie Versicherungen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Zins- und Tilgungsausgaben,
- Umsatzsteuer,
- Zweckgebundene Ausgaben für Projekte aus Drittmittelfinanzierung (z. B. zweiter Arbeitsmarkt).

**Informationen über zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben
im Bereich der Sportförderung des Landes Sachsen-Anhalt
Stand: Januar 2010**

III. Erläuterungen:

1. Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung:

a) Hotelkosten / Übernachtungsgeld (§ 7 BRKG) sind, gegen Vorlage einer Rechnung, bis zur Höhe von 60,-- € plus 4,80 € für das Frühstück zuwendungsfähig. Höhere Zimmerpreise werden lt. BRKG nur anerkannt, wenn die Unvermeidbarkeit im Einzelnen durch den Zuwendungsempfänger begründet wird. Die Unvermeidbarkeit ist z. B. dann gegeben, wenn bei Großveranstaltungen, Kongressen, Messen o. ä. ein preiswerteres Zimmer nicht zu erhalten ist **oder** der Reisende die Unterkunft nicht frei wählen kann, weil diese durch den Veranstalter zu günstigeren Konditionen angemietet wurde. Dieses ist z. B. durch eine Bescheinigung des örtlichen Verkehrsvereins/Tourismusbüros oder durch mindestens drei preiswertere bzw. drei preislich gleichwertige Hotelzimmer über Internetrecherche glaubhaft nachzuweisen. Ansonsten hat der/die Reiseende die vergeblichen Bemühungen um eine preiswertere bzw. preislich gleichwertige Unterkunft durch eine schlüssige Begründung glaubhaft darzulegen.

b) Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 4 BRKG):

(1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln sind grundsätzlich bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse zuwendungsfähig (z. B. Fahrkarten der 2. Klasse mit der Deutschen Bahn).

(2) Flugkosten sind zuwendungsfähig, wenn die Flugzeugbenutzung aus dienstlichen Gründen oder in besonderen Ausnahmefällen aus zwingenden persönlichen Gründen notwendig ist. Die Gründe sind im Antrag darzulegen. Liegen besondere Gründe für die Benutzung eines Flugzeuges nicht vor, können Flugkosten nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn dadurch die Kosten nicht höher sind als beim Benutzen eines anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels oder ein Arbeitszeitgewinn von insgesamt mindestens einem ganzen Arbeitstag entsteht.

(3) Eine Taxibenutzung ist aus triftigen Gründen zuwendungsfähig. Solche Gründe können insbesondere sein:

- im Einzelfall dringende dienstliche Gründe;
- Nichtvorhandensein oder nicht zeitgerecht verfügbare regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel,
- Fahrten zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind dabei keine triftigen Gründe. Liegen triftige Gründe für die Benutzung eines Taxis nicht vor, gelten Kosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG (= 0,20 € je km) als zuwendungsfähig, was die Angabe der gefahrenen Kilometer erforderlich macht.

(4) Die Nutzung von **Leih- bzw. Mietwagen** ist vor Antritt der Reise vom Zuwendungsempfänger zu genehmigen.

c) Die Wegstreckenentschädigung (§ 5 BRKG) für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges beträgt 0,20 € je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130,00 € je Reise (§ 5 Abs. 1 BRKG). Besteht an der Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges ein erhebliches dienstliches Interesse, werden je Kilometer zurückgelegter Strecke (ohne Begrenzung) 0,30 € als zuwendungsfähig anerkannt (§ 5 Abs. 2 BRKG).

Ob die Abrechnung der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 BRKG erfolgt, legt der Zuwendungsempfänger **vor Antritt** der Reise fest.

**Informationen über zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben
im Bereich der Sportförderung des Landes Sachsen-Anhalt
Stand: Januar 2010**

d) Ausnahmeregelung für den Sportbetrieb:

Diese Regelungen gelten grundsätzlich auch im Bereich des Sportbetriebs. Abweichungen davon können zur Nutzung anderer Varianten als das Bundesreisekostengesetz vorgibt, (z. B. Miete eines Busses für mehrere zu einem Wettkampf fahrende Sportlerinnen und Sportler nebst Begleitpersonal wie Trainerinnen und Trainer, Eltern bei Minderjährigen; medizinische Versorgung; Aufwand für notwendiges Gepäck) z.B. aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder Sicherheitstechnischer Anforderungen im Rahmen der Ermessensausübung getroffen werden.

Die Höchstbegrenzung auf 130 € einer Wegstrecke ist bei Bedarf im Bereich des Sportbetriebs nicht anwendbar. Zuwendungsfähig ist die gesamte Strecke zum Wettkampf- oder Veranstaltungsort.

2. Zuwendungsfähigkeit von Honorarkosten – vor allem im Bildungsbereich – entsprechend der Honorarordnung der Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt:

- a) Eine Arbeitseinheit umfasst einen Zeitaufwand von zweieinhalb bis drei Stunden.
- b) Das Honorar für eine Arbeitseinheit in der Form eines Vortrages, eines gelenkten Lehrgespräches oder Rollenspiels, die keiner besonderen Vorbereitung bedarf, beträgt je nach Zeitaufwand bis 75 Euro.
- c) Das Honorar für eine Arbeitseinheit in der Form eines Vortrages, eines gelenkten Lehrgespräches, eines Rollenspiels oder Verhaltenstrainings (z. B. themenzentrierte interaktionelle Methode, Gruppendynamik mit Trainern besonderer Qualifikation) einer entsprechend qualifizierten Fachkraft, die einer besonders umfangreichen Vorbereitung bedarf oder durch umfangreiches Arbeitsmaterial unterstützt wird, beträgt bis 150 Euro.
- d) Liegen außerordentliche Gründe vor, kann mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Abteilungsleiters der IB ein Honorar bis 250 Euro zugrunde gelegt werden.

Magdeburg, 27. Januar 2010